

# **B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Strande „Pferdewirtschaft“**

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Artenschutzbericht (ASB)**

## **Anhang**

### **Formblätter Arten des Anhangs IV FFH-RL**

Formblatt 1: Breitflügelfledermaus

Formblatt 2: Zwergfledermaus

### **Formblätter Europäische Vogelarten**

Formblatt 3: Koloniebrüter: Dohle

Formblatt 4: Vogelgilde: Gehölzfreibrüter

Formblatt 5: Vogelgilde: Gehölzhöhlenbrüter

Formblatt 6: Vogelgilde: Gebäudebrüter

Formblatt 7: Vogelgilde: Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher  
Gras- und Staudenfluren

## Formblätter Arten des Anhangs IV FFH-RL

### Formblatt 1:

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. „V“	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt

#### 2. Charakterisierung

##### 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus, besiedelt aber auch regelmäßig die Randzonen von Großstädten. Generell befinden sich die Wochenstuben dieser weit verbreiteten Siedlungsfledermaus bei uns nach derzeitiger Erkenntnis ausschließlich in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden (FÖAG 2007), wobei die Quartierbindung über viele Jahre hinweg sehr hoch ist. In den Wochenstubenquartieren tauchen die ersten Tiere im April auf. Je nach klimatischen Verhältnissen werden sie wieder zwischen Anfang August (z. B. in Dänemark) und Mitte September (z. B. in Südeuropa) verlassen (PETERSEN et al. 2004). Die Winterquartiere befinden sich soweit bekannt überwiegend in Spalten an und in Gebäuden sowie in Holzstapeln und gelegentlich auch in unterirdischen Kellern und Höhlen. Die Tiere überwintern einzeln. Massenquartiere sind bisher nicht bekannt.

Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. Waldränder, städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, Knicklandschaften oder Viehweiden. Bevorzugt werden offene, insektenreiche Flächen mit randlichen Gehölzbeständen. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen. Ein Individuum besucht 2 bis 8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km, bei säugenden Weibchen 4,5 km ums Quartier liegen (CATTO et al. 1996, HARBUSCH 2003). Im Siedlungsraum ist der Erhalt von Altbaumbeständen und dornnahen Viehweiden von besonderer Bedeutung.

HARBUSCH (2003) ermittelte bei Wochenstubenkolonien im Saarland individuelle Aktionsraumgrößen von durchschnittlich 4,6 km<sup>2</sup>, wobei die Tiere in 90 % ihrer Flugzeit weniger als 1,7 km von ihrem Quartier entfernt waren. Die einmal gewählte Flugschneise wird dabei lange Zeit beibehalten (BRAUN & DIETTERLEN 2003). Dennoch zeigt die Art eine deutlich geringer ausgeprägte Strukturgebundenheit als etwa die *Myotis*-Arten oder Langohren und fliegt oft frei im Luftraum.

Breitflügelfledermäuse gelten als ortstreu und wenig mobil.

##### 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

###### Deutschland:

In ganz Nord- und Mitteleuropa und damit auch in ganz Deutschland verbreitet mit einer aktuellen Tendenz zur Arealausweitung nach Norden.

###### Schleswig-Holstein:

In Nordwestdeutschland, so auch in Schleswig-Holstein, zählt die Breitflügelfledermaus zu den häufigsten Fledermausarten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Da von der Art keine Migrationsflüge bekannt sind, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der sommerlichen Lokalpopulationen auch in Schleswig-Holstein unbemerkt in Gebäuden überwintert.

##### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Während der Freilandbegehung im PR in geringer Zahl bei der Jagd nachgewiesen. Aufgrund der isolierten Lage des B-Plangebiets ist ein aktuelles Quartierkommen der Breitflügelfledermaus wahrscheinlich. Neben den sommerlichen Großquartieren (u.a. Wochenstuben der Weibchen, Zwischenquartiere) ist auch regelmäßiges Überwintern einzelner Individuen in den Quartiergebäuden zu vermuten. Durch die Einzelnutzung sind jedoch keine winterlichen Großquartiere betroffen.

#### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

**Formblatt 1:****Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  neinVermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Sollten die Dachsanierungsarbeiten während der Wochenstubezeit der Breitflügelfledermaus stattfinden, kann es zu Tötungen einer Vielzahl von Individuen (Mutter- und Jungtiere) kommen.

Während des Winters sind durch die Gebäudesanierungen Tötungen von einzeln darin überwinterten Exemplaren nicht vermeidbar.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- Grundsätzlich sollen die Sanierungsarbeiten außerhalb der Wochenstubezeit vom 01.08. bis 01.04. des Folgejahres durchgeführt werden. Damit aber möglichst keine überwinterten Individuen zu Schaden kommen können, sind die Dachsanierungen im Zeitraum von Ende August bis Anfang November durchzuführen.

- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

**b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?**  ja  nein**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein** ja  nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>1</sup>  ja  neinFunktionalität wird gewahrt?  ja  neinVermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Ähnlich wie bei der Zwergfledermaus sind durch die umfangreichen Dachsanierungen Zerstörungen / Beschädigungen von Sommer- und Winterquartieren zu erwarten, die sich in dem isoliert liegenden Gebäudekomplex befinden dürften. Da es im engeren Umkreis keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind die im Anschluss genannten Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte noch vor Vorhabensbeginn (CEF-Maßnahme) zu realisieren.

**Maßnahmen:**

- Noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten sind 2 Fledermauskästen mit Ganzjahresnutzung (mit Winterquartierfunktion z. B. vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER) an Gebäuden im B-Plangebiet anzubringen. Diese Maßnahme entfaltet ihre Wirkung für Zwerg- und Breitflügelfledermaus gleichermaßen.
- Für den Fortfall potenzieller Großquartierstandorte sind noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten zwei geeignete, fest installierte Ausweichquartiere (Spaltenquartier in der Größe von jeweils mind. 1m x 1m) an je einem Gebäude in Süd- und/oder Ostexposition anzubringen.

<sup>1</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 1:****Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Es ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5

ja (Punkt 4 ff.)

**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....

**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.

**Formblatt 2:****Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. (...)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. „D“	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt

**2. Charakterisierung****2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Im Frühjahr bildet sich zunächst in einem Sammelquartier eine große Wochenstubenkolonie, die sich später typischerweise in verschiedene kleinere Wochenstubengesellschaften aufspaltet. In sechs Wochen können so bis zu 8 verschiedene Quartiere genutzt werden (BRAUN & DIETERLEN 2003). Im Gegensatz zu vielen anderen Fledermausarten ist die Quartiertreue der Weibchen gegenüber dem Wochenstubenquartier somit nicht sehr stark ausgeprägt. Während der Aufzuchtzeit wechseln nicht nur einzelne Weibchen sondern mitunter sogar ganze Kolonien das Quartier (Quartierverbund). In der Paarungszeit besetzen die Männchen Paarungsquartiere (häufig in Nistkästen), in die sie bis zu 10 Weibchen durch Soziallaute hineinlocken. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Ende August bis September. Die Tiere einer Fortpflanzungsgruppe besetzen im Spätsommer ein gemeinsames Jagdrevier. In der Wahl ihrer Jagdlebensräume ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. Es werden u. a. Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen, Gewässer und auch gern Bereiche um Straßenlaternen bejagt. Zwergfledermäuse nutzen den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation halten, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernen sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähern sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt (SIMON et al. 2004). Die Art hält feste Flugbahnen ein, auch wenn ihre Strukturgebundenheit nicht so ausgeprägt ist wie bei den *Myotis*-Arten. Die Jungen kommen im Juni bis Anfang Juli zur Welt. Die Wochenstuben bilden sich aber bereits im April und bestehen bis in den August hinein. In der Zeit von November bis März/April halten Zwergfledermäuse Winterschlaf.

**2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Deutschland:

Die Art ist in ganz Deutschland und in weiten Teilen Mitteleuropas weit verbreitet und vor allem in den Siedlungsbereichen häufig.

Schleswig-Holstein:

Nach den heutigen Erkenntnissen gehört die Zwergfledermaus zu den häufigsten und anpassungsfähigsten Fledermäusen Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001, FÖAG 2007). Die Art ist landesweit verbreitet. Trotz der defizitären Datenlage zur Differenzierung der beiden Zwillingarten Zwerg- und Mückenfledermaus kann ihr Bestand im Land sicherlich als stabil und nicht gefährdet eingeschätzt werden.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Während der Freilandbegehung die mit Abstand häufigste Art im PR. Regelmäßiges Auftreten jagender Individuen an nahezu allen Gehölzstrukturen. Vermutliches Großquartier im Gebäude an der Stohler Landstr., weitere Großquartiere im B-Plangebiet anzunehmen (Stichwort: Quartierverbund!). Nachweis von 4 Balzrevieren in Gebäuden und/oder Bäumen, weitere wahrscheinlich. Insgesamt hohe Aktivitätsdichte. Winterquartiernutzung in den Gebäuden möglich.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Formblatt 2:****Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  neinVermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Sollten die Dachsanierungsarbeiten während der Wochenstubezeit der Breitflügelfledermaus stattfinden, kann es zu Tötungen einer Vielzahl von Individuen (Mutter- und Jungtiere) kommen.

Während des Winters sind durch die Gebäudesanierungen Tötungen von einzeln darin überwinterten Exemplaren nicht vermeidbar.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- Grundsätzlich sollen die Sanierungsarbeiten außerhalb der Wochenstubezeit vom 01.08. bis 01.04. des Folgejahres durchgeführt werden. Damit aber möglichst keine überwinterten Individuen zu Schaden kommen können, sind die Dachsanierungen im Zeitraum von Ende August bis Anfang November durchzuführen.

- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

**b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?**  ja  nein**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein** ja  nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>2</sup>  ja  neinFunktionalität wird gewahrt?  ja  neinVermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Durch die umfangreichen Dachsanierungen wird mit großer Sicherheit das Großquartier im Gebäude an der Stohler Landstr. vernichtet. Da noch weitere Quartiere (Sommer- und Winterquartiere versch. Ausprägung wie z.B. Balzquartiere oder Tageseinstände) in diesem und/oder anderen Gebäuden zu erwarten sind (Stichwort: Quartierverbund), ist auch deren Bestand und damit die Funktionsfähigkeit der gesamten Lebensstätte in Frage gestellt. Da es im engeren Umkreis keine Ausweichmöglichkeiten gibt, sind die im Anschluss genannten Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte noch vor Vorhabensbeginn (CEF-Maßnahme) zu realisieren.

**Maßnahmen:**

- Noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten sind 2 Fledermauskästen mit Ganzjahresnutzung (mit Winterquartierfunktion z. B. vom Typ 1 WQ der Fa. SCHWEGLER) an Gebäuden im B-Plangebiet anzubringen. Diese Maßnahme entfaltet ihre Wirkung für Zwerg- und Breitflügelfledermaus gleichermaßen.
- Für den Fortfall potenzieller Großquartierstandorte sind noch vor Beginn der Sanierungsarbeiten

<sup>2</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 2:****Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

ten zwei geeignete, fest installierte Ausweichquartiere (Spaltenquartier in der Größe von jeweils mind. 1m x 1m) an je einem Gebäude in Süd- und/oder Ostexposition anzubringen.

- Für den Fortfall möglicher Kleinquartiere wie etwa die möglicherweise betroffenen Balzquartiere der Zwergfledermaus an Sanierungsgebäuden sind 6 Fassadenflachkästen (z. B. vom Typ FFAK-R der Fa. HASSELFELDT oder vom Typ 1 FF der Fa. SCHWEGLER) außen an den Gebäuden anzubringen.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Es ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....

**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind.

**Formblatt 2:****Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.



## Literatur zu den Formblättern 1+2 (Fledermäuse)

- AG (= Arbeitsgemeinschaft) QUERUNGSHILFEN (2003) „Querungshilfen für Fledermäuse“. Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Unveröffentlichtes Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen für Fledermäuse (Stand: 10.04.2003).
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. –Schr.R Landschaftspf. U. Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. –Vlg. E. Ulmer, Stuttgart.
- CATTO, C. M. C., HUTSON, A. M., RACEY, P. A. & P. J. STEPHENSON (1996): Foraging behaviour and habitat use of the serotine bat (*Eptesicus serotinus*) in southern England. –J. Zoology 238: 623-633.
- DIETZ, C, HELVERSEN, O. V. & I. WOLZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos. Stuttgart.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- HARBUSCH, C. (2003): Aspects of the ecology of Serotine Bats (*Eptesicus serotinus*) in contrasting landscapes in Southwest Germany and Luxembourg. –PhD thesis at the University of Aberdeen (Saarbrücken), 217 S.
- MESCHEDÉ, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. –Schr.R Landschaftspf. u. Naturschutz 66. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004b): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

## Formblätter: Europäische Vogelarten

### Formblatt 3:

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart : Koloniebrüter: Dohle (*Corvus monedula*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten | Rote Liste-Status mit Angabe                       | Einstufung Erhaltungszustand SH  |
|  | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. (...)          | <input type="checkbox"/> günstig   |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. „V“ | <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium  |
|  |  | <input type="checkbox"/> ungünstig   |
|  |  | <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc. |

#### 2. Charakterisierung und Lebensweise

##### 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Dohle brütet oft kolonieweise in Schornsteinen und in größeren Gebäuden. Ursprünglich war sie ein Brutvogel lichter Wälder, der in alten Baumhöhlen (vorzugsweise in Schwarzspechthöhlen) brütete. Heute sind Waldvorkommen der Art selten. Die heutigen Brutplätze liegen bevorzugt in der Nähe (max. bis 800m Entfernung) zu offenen, landwirtschaftlich möglichst extensiv genutzten Nahrungsräumen.

##### 2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein

###### Deutschland:

Die Dohle zählt mit derzeit noch rund 100. bis 110.000 Brutpaaren zu den häufigen Arten und gilt derzeit als nicht gefährdet. Der Trend ist jedoch wie bei vielen Siedungsvögeln derzeit negativ (SUDFELDT et al. 2009)

###### Schleswig-Holstein:

Im Westen Schleswig-Holsteins brütet die Dohle (noch) in ausgesprochen hoher Dichte. Auf der Geest ist die Art immer noch weit verbreitet, jedoch bei weitem nicht so häufig wie in der Marsch, während das Östliche Hügelland bereits zahlreiche Verbreitungslücken aufweist. Der Dohlenbestand ist in Schleswig-Holstein in den letzten beiden Jahrzehnten leicht zurückgegangen. Sie ist nicht nur durch Gebäudesanierungen betroffen, sondern leidet auch in zunehmendem Maße unter dem Rückgang der Dauergrünländer und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

##### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen       potenziell möglich

Die Dohle kann potenziell als Brutvogel in dem Gebäudebestand des B-Plangebiets vorkommen. Größere Brutkolonien sind jedoch aufgrund des begrenzten Gebäudeangebots nicht zu erwarten.

#### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

##### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

- |   |  |                               |
|---|--|-------------------------------|
| Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Sollten die Sanierungsarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

##### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:       ja       nein

- Grundsätzlich sollen die Abrissarbeiten wenn möglich außerhalb der Vogelbrutzeit vom

**Formblatt 3:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelart : Koloniebrüter: Dohle (*Corvus monedula*)**

- 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  ja  nein

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>3</sup>  ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Durch die umfangreichen Gebäudesanierungen gehen der Dohle potenzielle Brutmöglichkeiten verloren. Da das Gebiet sehr isoliert liegt und es kaum Ausweichmöglichkeiten gibt, ist die Funktionalität der Gesamtlebensstätte in Frage gestellt. Es sind daher spezifische Artenschutzmaßnahmen für die Art notwendig:

**Maßnahmen:** Für den Fortfall potenzieller Dohlenbrutplätze in den Sanierungsgebäuden sind möglichst zeitnah **3 artspezifische Dohlennisthöhlen** (z.B. Typ Nr. 29 der Fa. SCHWEGLER) an Gebäuden im Gebiet anzubringen. Da Dohlen Koloniebrüter sind, empfiehlt sich die Installation mehrerer Nisthöhlen an einem Gebäude oder zumindest in größerer Nähe zueinander.

Da die Dohle in Schleswig-Holstein derzeit nicht bestandsgefährdet ist und zudem einige zumindest potenziell geeignete Brutplätze (Schornsteine) im Bestand verbleiben, können die Artenschutzmaßnahmen zwar mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung umgesetzt werden. Es sollte jedoch versucht werden, die Nisthilfen sobald wie möglich an geeigneten Gebäuden zu montieren.

Die zu beseitigenden Bäume sind als Brutbäume für die Dohle nicht geeignet.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

#### 3.3.1 Maßnahmen

entfällt

#### 3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

entfällt

<sup>3</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 3:**Durch das Vorhaben betroffene Vogelart : Koloniebrüter: Dohle (*Corvus monedula*)

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

 ja  nein4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit

Weiter mit Punkt 5

 ja (Punkt 4 ff.)**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

 zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

 von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:** Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.

**Formblatt 4:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzfreibrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. („V“)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL SH Kat. (...)	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

**2. Charakterisierung und Lebensweise****2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Dieser Gruppe gehören zahlreiche Vogelarten an, von denen im PR die folgenden 20 Arten vorkommen:

**Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Garten-, Klapper-, Dorn und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.**

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und zwar in diesem Falle jedes Jahr aufs Neue. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.

**2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur der Bluthänfling wird aufgrund einer negativen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste „V“ geführt.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und vergleichsweise weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich damit aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell möglich

Alle Arten kommen potenziell im PR vor und können als wahrscheinliche Brutvögel in den Gehölzbeständen erwartet werden. Ringeltaube, Amsel und Rabenkrähe wurden konkret im PR nachgewiesen.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?                       ja                       nein  
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?                       ja                       nein

Sollten die Rodungsarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:                       ja                       nein

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folge-

**Formblatt 4:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzfreibrüter**

jahres durchzuführen.

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  ja  nein

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>4</sup>  ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Verluste von Vogelrevieren sind durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen zu erwarten. Der Gehölz- und Baumverlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die betroffenen Arten eintritt. Außerdem werden zahlreiche neue Gehölze gepflanzt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen. Eine Kompensation des Gehölzverlustes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

#### 3.1.1 Maßnahmen

entfällt

#### 3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff

entfällt

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**  ja  nein

**4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit**

**Weiter mit Punkt 5**

<sup>4</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 4:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzfreibrüter** ja (Punkt 4 ff.)**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....

**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Formblatt 5:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehöhlhöhlenbrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. ( )	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

**2. Charakterisierung und Lebensweise****2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Dieser Gruppe gehören die folgenden 8 im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

**Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling, Blau- und Kohlmeise, Star**

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Arten besiedeln unterschiedliche Gehölzbestände wie Gehölzränder, Obstwiesen, Gärten, Parks, und Knicks (Überhälter), Feldgehölze mit Altbaumbeständen, Baumreihen, Alleen und unterschiedlich strukturierte Wälder. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt.

**2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Deutschland:

Die Arten sind bundesweit betrachtet häufig bis sehr häufig und weit verbreitet und kommen im gesamten Bundesgebiet vor. Der Feldsperling geht allerdings bundesweit zurück und wurde daher in die Vorwarnliste „V“ aufgenommen.

Schleswig-Holstein:

Das o. g. Verbreitungsbild gilt auch für Schleswig-Holstein. Alle Arten befinden sich in Schleswig-Holstein alle in einem günstigen Erhaltungszustand.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Höhlenbrüter treten in der Regel nur in älteren Bäumen mit Baumhöhlen oder Landschaften mit künstlichen Nisthilfen auf. Diese sind im Planungsraum nur gelegentlich vertreten.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Sollten die Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:       ja       nein

Baumfällungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.



**Formblatt 5:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehölzhöhlenbrüter**

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  ja  nein

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>5</sup>  ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

In den für eine Fällung vorgesehenen Bäumen können sich theoretisch regelmäßig wiederkehrend genutzte Vogelbruthöhlen befinden. Der Baumverlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die betroffenen Arten eintritt. Die u. U. betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen. Eine Kompensation des Baumhöhlenverlustes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen für diese Vogelgilde nicht notwendig.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**

ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**3.3.1 Maßnahmen**

keine

**3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff**

Der (günstige) Erhaltungszustand aller in der Gilde der Gehölzhöhlenbrüter zusammengefassten Arten wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verändern.

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**

ja  nein

**4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit**

**Weiter mit Punkt 5**

ja (Punkt 4 ff.)

<sup>5</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 5:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Gehöhlhöhlenbrüter****5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....

**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Formblatt 6:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. („V“)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL SH Kat. (...)	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input checked="" type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

**2. Charakterisierung und Lebensweise****2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Dieser Gruppe gehören zahlreiche Vogelarten an, von denen im PR die folgenden 10 Arten vorkommen:

**Bachstelze, Feld- und Haussperling, Garten- und Hausrotschwanz, Haustaube, Kohl- und Blau-  
meise, Star, Turmfalke**

Bei den Brutvögeln menschlicher Bauten handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Nischen, Höhlungen, Ritzen oder Spalten in Gebäuden anlegen. Bei allen handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Höhlungen zur Brut nutzen. Die Haus- oder Straßentaube ist eine domestizierte Form der in Europa frei lebenden Felsentaube (*Columba livia*).

**2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Deutschland:

Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur Haus- und Feldsperling werden aufgrund einer negativen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste „V“ geführt.

Schleswig-Holstein:

Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und vergleichsweise weit und gleichmäßig verbreitet. Alle Arten befinden sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Alle Arten kommen potenziell im PR vor und können als wahrscheinliche Brutvögel in den Gebäudebeständen erwartet werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?       ja       nein  
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?       ja       nein

Sollten die Sanierungsarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:       ja       nein

Grundsätzlich sollen die Abrissarbeiten wenn möglich außerhalb der Vogelbrutzeit vom

**Formblatt 6:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)**

01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchgeführt werden

 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

 b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?
 ja  nein

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>6</sup>
 ja  nein

 Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

 Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Verluste von Vogelbrutplätzen sind durch die Sanierung der Gebäude zu erwarten. Allerdings bleiben die Gebäude alle als solche erhalten. Bei den häufigen und weitgehend anspruchslosen Arten ist daher davon auszugehen, dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte eintritt. Eine Kompensation des Gebäudeverlustes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen für diese Vogelgilde nicht notwendig.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

 Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

 Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**3.3.1 Maßnahmen**

entfällt

**3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff**

entfällt

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**
 ja  nein

**4. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit

Weiter mit Punkt 5

 ja (Punkt 4 ff.)

**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle**
<sup>6</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 6:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde: Brutvögel menschlicher Bauten (Gebäudebrüter)**

- Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....

**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Formblatt 7:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:****Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. („V“)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> RL SH Kat.	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.

**2. Charakterisierung und Lebensweise****2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Dieser Gruppe gehören die folgenden 5 im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

**Baumpieper, Fasan, Goldammer, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp**

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Bis auf Fasan und Sumpfrohrsänger bevorzugen sie gehölzbestandene Lebensräume wie Hecken, Knicks, Feldgehölze und Wälder. Der Fasan besiedelt bevorzugt verschiedenartige Saumstrukturen in offenen bis halboffenen Lebensräumen, der Sumpfrohrsänger ist ein typischer Bewohner feuchter bis frischer Staudenfluren und Röhrichte mit vereinzelt Gebüsch. Alle legen ihre Nester jedes Jahr neu an.

**2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Deutschland:

Die Arten sind bundesweit betrachtet häufig und weit verbreitet und kommen im gesamten Bundesgebiet vor. Nur der Baumpieper wird gegenwärtig aufgrund abnehmender Bestände bundesweit als abnehmende Art der Vorwarnliste „V“ eingestuft.

Schleswig-Holstein:

Das o.g. Verbreitungsbild gilt auch für Schleswig-Holstein. Hier befinden sich allerdings alle Arten aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Alle Arten kommen potenziell im PR vor und können als wahrscheinliche Brutvögel insbesondere in den Randbereichen entlang der Gehölzränder und Gräben erwartet werden.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?       ja       nein  
 Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?       ja       nein

Sollten die Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:       ja       nein

**Formblatt 7:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:****Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren**

Die Baufeldfreimachung hat in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres zu erfolgen.

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  ja  nein

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>7</sup>  ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Verluste von Vogelrevieren (Rotkehlchen, Fitis, Zilpzalp) sind in sehr geringem durch die kleinflächige Beseitigung von Gehölzstrukturen oder die Überbauung von Ruderalflächen (Schuttflächen) zu erwarten. Der Lebensraumverlust ist im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die betroffenen Arten eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Lebensräume ausweichen. Eine Kompensation ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**

ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**3.3.1 Maßnahmen**

keine

**3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff**

Der (günstige) Erhaltungszustand aller in der Gilde der Bodenbrüter zusammengefassten Arten wird sich durch das geplante Vorhaben nicht verändern.

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5**

<sup>7</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Formblatt 7:****Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde:****Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren** ja (Punkt 4 ff.)**5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle** Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....**6. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

 zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)\*

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

 von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. der Nichtbehinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der jeweiligen biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:** **Die Ausnahmebedingungen des § 45 (7) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.****Literatur zu den Formblättern 3-7 (Europäische Vogelarten)*****Die allgemeinen Informationen zu Lebensweise, Bestand und Verbreitung in Schleswig-Holstein und Deutschland entstammen:***

BAUER, H.-G. &amp; P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. &amp; W. FIEDLER (2005a): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. &amp; W. FIEDLER (2005b): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

BERNDT, R. K., KOOP, B. &amp; B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.

MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 und Artenhilfsprogramm 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.



- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. C. SUDFELD (2005): Methodenstandrads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. -Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. –Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FLADE, M., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SCHWARZ, J. & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. –DDA, BfN, LAG VSW, Münster.